

XXL-Landtag verhindern!

Eintragungsblatt zur Unterstützung eines Volksbegehrens in Baden-Württemberg

Eine Eintragung bedarf aller nachfolgender Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum (Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Rückseite). Eintragungen dürfen nur innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums (vom 5. Mai 2025 bis 4. November 2025) erfolgen, den das Innenministerium in seiner öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger über die Zulassung des Volksbegehrens bestimmt hat. Vorher oder nachher erfolgte Eintragungen sind ungültig. Wer eintragungsberechtigt ist, darf sich nur einmal eintragen. Mehrfache Eintragungen zählen als eine Eintragung. **Eintragungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.**

Unterstützung des Volksbegehrens

Durch meine Eintragung in dieses Eintragungsblatt unterstütze ich das nach § 27 Absatz 1 und § 29 des Volksabstimmungsgesetzes zugelassene Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ zum Zweck der Einbringung des Gesetzentwurfs „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes - Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

(Bitte die Angaben vollständig und gut lesbar eintragen. Zusätze oder Vorbehalte sind unzulässig.)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

☐ Ich habe vor Unterschriftsleistung Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung erhalten.¹
Ich bin damit einverstanden, dass das Eintragungsblatt bei der zuständigen Gemeinde eingereicht wird.

¹ Wenn zutreffend, unbedingt ankreuzen, da Unterschrift ansonsten unwirksam.

Bitte geben Sie das Formular persönlich oder postalisch bei Ihrer Wohnortgemeinde ab (nicht per Mail oder Fax).

....., den
(Ort, Datum)

.....
(persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin auszufüllen)

Prüfvermerke der Gemeinde

Der/Die Unterzeichner/in des Eintragungsblatts war am angegebenen Tag der Unterzeichnung Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, erfüllte auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und war nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen.

☐ ja ☐ nein, weil²

☐ Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen keine Bedenken nach § 37 Absatz 1 VAbstG.

☐ Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen Bedenken nach § 37 Absatz 1 VAbstG, weil²

(Dienstsiegel)

....., den
(Bürgermeisteramt, Datum)

.....
(Unterschrift/Handzeichen)

² Hier konkrete Angabe der Gründe, die für eine Ungültigkeit der Eintragung sprechen.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für ein Volksbegehren nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden- Württemberg nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) und 28 der Verordnung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Stimmordnung – StO).
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für das Volksbegehren ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, sowie als Bevollmächtigte der Vertrauenspersonen Frau Rechtsanwältin Judith Skudelny, c/o FDP Baden-Württemberg, Rosensteinstr. 22, 70191 Stuttgart, sofern Sie das Formblatt den Initiatoren des Volksbegehrens zukommen lassen.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreisabstimmungsleiter beim Landratsamt des Landkreises, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben, beziehungsweise bei der Stadtverwaltung des Stadtkreises, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben, sowie in den Fällen des § 38 Absatz 1 Satz 2 VAbstG die Landesabstimmungsleiterin, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Str. 41, 70173 Stuttgart. Im Fall der Anfechtung der Feststellung, ob das Volksbegehren zustandegekommen ist, durch Einspruch beim Verfassungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg, kann der Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 38 Absatz 1 StO: Unterschriftslisten sind sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Volksbegehrens durch den Landesabstimmungsleiter im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu vernichten, soweit der Landesabstimmungsleiter nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren zur Nachprüfung der Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens etwas anderes bestimmt.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.